

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau

Protokoll vom 26. November 2019

Nr. 899

Revision Rahmenkonzept Begabtenförderung Sport, Musik und Tanz in der Volksschule

Genehmigung

I. Ausgangslage

Gemäss § 16 des Gesetzes über die Volksschule (VG; RB 411.11) kann der Regierungsrat Bildungsaufgaben für besonders begabte Kinder und Jugendliche kantonal selbst erfüllen oder einzelnen Gemeinden oder privaten Institutionen übertragen. § 38 Verordnung des Regierungsrates über die Volksschule (RRV VG; RB 411.111) legt fest, dass das Departement für Erziehung und Kultur (DEK) ein vom Regierungsrat zu genehmigendes Rahmenkonzept für schulergänzende Angebote zur Begabtenförderung in Sport und Musik zu erlassen hat, worin unter anderem die Finanzierung, die Bewilligungs- und Aufnahmeverfahren sowie die maximale Anzahl der Angebote und Plätze zu regeln sind.

Gemäss dem heutigen Rahmenkonzept vom 14. Juni 2011 hat die Koordinationsgruppe Begabtenförderung in Sport und Musik unter anderem für die „Aktualisierung [des Rahmenkonzepts] bei Bedarf unter Antragstellung an den Regierungsrat und das Departement“ zu sorgen. Im Sinn dieser Aufgabe gab die Koordinationsgruppe 2018 den Anstoss, das Rahmenkonzept zu überarbeiten.

Auslöser für die vorliegende Revision waren die neue Möglichkeit individueller Anpassungen an der Studentafel für die Begabtenförderung gemäss § 37 Abs. 3 RRV VG und das Fehlen einer klaren Grundlage für die Übernahme der Transport- und Verpflegungskosten durch die Erziehungsberechtigten. Darüber hinaus bot sich die Möglichkeit für eine generelle Vereinfachung des Rahmenkonzepts, für eine Überprüfung des Mengengerüsts und der Rolle der Privatschulen sowie für das Einfügen von Hinweisen auf die „Talent Cards“ von Swiss Olympic. Als neue Idee fand die Durchführung eines sportmotorischen Tests Eingang ins Konzept.

2/5

Die vorliegende Fassung entstand in Zusammenarbeit zwischen der Koordinationsgruppe, dem Sportamt und dem Amt für Volksschule. Von Mai bis Juli 2019 hatten die beteiligten Schulen, die Bildungsverbände, die Bildungsämter, das Sportamt und das Kulturamt Gelegenheit, zum Entwurf Stellung zu nehmen.

II. Aufbau

Das neue Rahmenkonzept folgt im Vergleich zum Vorgängerkonzept einem neuen Aufbau:

<i>Rahmenkonzept 2020</i>	<i>Rahmenkonzept 2011</i>
1. Grundsätze der Begabtenförderung	Kap. 1 und Einleitung zu Kap. 2
2. Individuelle Anpassungen am Stundenplan	-
3. Talentschulen 3.1 Öffentliche Talentschulen 3.2 Private Talentschulen 3.3 Ausserkantonale Talentschulen	Kap. 2.1 bis 2.3; 3.1 bis 3.2; 4 bis 6 Kap. 2.4 Kap. 2.5
4. Koordination	Kap. 7

III. Erläuterungen zu den einzelnen Abschnitten

1. Grundsätze der Begabtenförderung

Der einleitende Abschnitt nennt die gesetzlichen Grundlagen, definiert den Umfang des Konzepts und verweist auf die Unterscheidung zwischen integrativen Förderformen und der separativen Förderung in Talentschulen.

2. Individuelle Anpassungen im Stundenplan

Dieser neue Abschnitt verweist auf die Möglichkeit individueller Anpassungen an der Stundentafel gemäss § 37 Abs. 3 RRV VG. Diese Bestimmung ist seit 1. August 2016 in Kraft. Bei der Bewilligung entsprechender Anpassungen durch den Kanton (diese ist nötig, sofern durchschnittlich mehr als zwei Wochenlektionen betroffen sind) orientieren sich die zuständigen Stellen im Rahmen ihrer Gesamtbeurteilung auch an den „Talent Cards“ von Swiss Olympic.

3/5

3. Talentschulen

3.1. Öffentliche Talentschulen auf Sekundarstufe I

3.1.1. Bewilligung als öffentliche Talentschule

Die Voraussetzungen für eine Bewilligung als öffentliche Talentschule bleiben unverändert, ebenso die maximale Anzahl Standorte (3x Musik, 5x Sport) und die maximale Zahl der an öffentlichen Talentschulen geförderten Talente (240). Neu wird bei der Definition der Gesamtzahl nicht mehr zwischen Sport und Musik unterschieden. Das ermöglicht flexiblere Lösungen, insbesondere im Grenzbereich zwischen Sport und Musik (Tanzsport). Die Obergrenze pro Schule wird nach wie vor in Bewilligungsentscheiden des Departements festgehalten.

3.1.2. Finanzierung

Die Bestimmungen zu den Finanzflüssen zwischen Schulgemeinden und Kanton sind unverändert. Neu wird explizit erwähnt, dass die Erziehungsberechtigten für die Kosten des Schulwegs verantwortlich sind.

3.1.3. Aufnahmeverfahren

Im Bereich Sport wird neu explizit auf die „Talent Cards“ von Swiss Olympic Bezug genommen. Neu wird jährlich ein sportmotorischer Test unter der Aufsicht des Sportamts durchgeführt. Ausserdem wird festgelegt, dass der Verbleib im Programm jährlich durch den entsprechenden Sportverband oder Sportverein bestätigt werden muss. Damit gleicht sich das Aufnahmeverfahren im Bereich Sport den Abläufen im Bereich Musik und Tanz mit seiner zentralen Aufnahmeprüfung an. Im Bereich Musik und Tanz bleiben die heutigen Bestimmungen in Kraft.

3.2. Private Talentschulen mit Sitz im Kanton Thurgau

Derzeit besteht mit der Nationalen Elitesportschule (NET) am Talent-Campus der SBW in Kreuzlingen eine Leistungsvereinbarung zur kantonalen Unterstützung von Sporttalenten an privaten Talentschulen. Die entsprechenden Abläufe (Umfang der Unterstützung, Aufnahmeverfahren und das Verfahren bei Austritten) werden weiterhin in einer Leistungsvereinbarung geregelt. Neu wird als Obergrenze die Unterstützung von maximal 45 (statt heute 40) Plätzen in privaten Talentschulen festgelegt. Für den Fall, dass eine Thurgauer Privatschule auch ausserkantonale Talentschulen betreibt, hält das Konzept fest, dass in der Leistungsvereinbarung die maximalen Kontingente pro ausserkantonalen Standort ebenfalls zu regeln sind. Neu wird explizit erwähnt, dass die Erziehungsberechtigten für die Kosten des Schulwegs verantwortlich sind.

4/5

3.3. Ausserkantonale Angebote

Die Regelung für die Beschulung in ausserkantonalen Angeboten (nur in begründeten Einzelfällen möglich) wurde unverändert übernommen. Neu ist auch für diesen Bereich eine Maximalzahl von unterstützten Plätzen (40) definiert, und es wird auch hier explizit erwähnt, dass die Erziehungsberechtigten für die Kosten des Schulwegs verantwortlich sind.

4. Koordination

Dieser Abschnitt fasst die bisherigen Aufgaben der Koordinationsgruppe „Begabtenförderung Sport, Musik und Tanz in der Volksschule“ zusammen. Neu ist zusätzlich eine Vertretung des Kulturamts und eine Vertretung der Fachkommission Begabtenförderung Musik und Tanz vorgesehen.

Auf Antrag des Departementes für Erziehung und Kultur

beschliesst der Regierungsrat:

1. Das Rahmenkonzept für die Begabtenförderung in Sport, Musik und Tanz in der Volksschule vom 26. November 2019 wird genehmigt und auf 1. August 2020 in Kraft gesetzt.
2. Das Rahmenkonzept vom 14. Juni 2011 wird per 31. Juli 2020 aufgehoben.
3. Mitteilung an:
Zustellung extern (durch AV)
 - Schulgemeinden
 - Verband Thurgauer Schulgemeinden (VTGS)
 - Verband Schulleiterinnen und Schulleiter Thurgau (VSL TG)
 - Bildung Thurgau
 - Vereinigung Thurgauer Sportverbände (VTS)
 - Verband Musikschulen Thurgau (VMTG)
 - Sekundarschulgemeinde Arbon
 - Volksschulgemeinde Amriswil-Hefenhofen-Sommeri
 - Volksschulgemeinde Bürglen
 - Volksschulgemeinde Erlen
 - Sekundarschulgemeinde Frauenfeld

5/5

- Sekundarschulgemeinde Kreuzlingen
- Sekundarschulgemeinde Weinfelden
- SBW, Nationale Elitesportschule (NET)
- Pädagogische Hochschule Thurgau (PHTG)
- Mitglieder der Koordinationsgruppe Begabtenförderung in Sport, Musik und Tanz

Zustellung intern

- Amt für Volksschule
- Amt für Mittel- und Hochschulen
- Amt für Berufsbildung und Berufsberatung
- Sportamt
- Kulturamt
- Departement für Erziehung und Kultur (zur Publikation auf der Website)
- Staatskanzlei
- Finanzkontrolle

Für richtige Ausfertigung

Der Staatsschreiber

i. V.
W. H. H. L.

